OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702618/21/KLi

Datum:
Linz, 1. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. August 2023 des B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juli 2023, GZ: VStV/923300867679/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 23. Oktober 2023, am 22. Jänner 2024 und am 26. Februar 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juli 2023, GZ: VStV/923300867679/2023, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 08:21 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:31 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude. A 7, Abfahrt Wiener Str. Richtungsfahrbahn Süd, Krzg. Wolfgang Pauli Str.
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben nach einer unangemeldeten Versammlung an einer Blockadeaktion durch Sitzen auf der Fahrbahn mit angeklebter Handfläche auf der Fahrbahn teilgenommen, wodurch es zu einem Verkehrsstau kam, der die öffentliche Ordnung störte und eine Vielzahl von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern beeinträchtigte.

1. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG wurde über den Bf eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 15 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am tt.mm.jjjj nach Auflösung einer Verssammlung um 08:21 Uhr bis 08:29 Uhr auf der Fahrbahn der A 7 in Fahrtrichtung Süd bei der Abfahrt Wiener Straße stadtauswärts/Kreuzung Wolfgang Pauli Straße gesessen, und dadurch den Verkehr bis zumindest 08:33 Uhr behindert, wobei es sogar schließlich zu einer Totalsperre der Straße kommen habe müssen. Dieser Verkehrsstau habe die öffentliche Ordnung gestört und eine Vielzahl von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern beeinträchtigt. Das Straferkenntnis stütze sich auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, den Einspruch des Bf und das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Demnach habe der Bf am tt.mm.jjjj unbestritten nach einer Versammlung den oben beschriebenen Sachverhalt gesetzt. In seinem Einspruch berufe sich der Bf auf seine Versammlungsfreiheit. Da er das angezeigte Verhalten nach Auflösung der Versammlung gesetzt habe, sei dieses nicht durch die Versammlungsfreiheit gedeckt. Nachweislich und unbestritten habe er nach Auflösung der Versammlung um 08:16 Uhr keine Anstalten gemacht, den Versammlungsort zu verlassen, erst

als er von Beamten um 08:31 Uhr von der Straße getragen worden sei, habe er unfreiwillig den Versammlungsort verlassen.

Zu den Vorwürfen gemäß § 81 Abs. 1 SPG werde festgehalten, dass das Sitzen auf der Fahrbahn erst um 08:31 Uhr beendet worden sei und der Verkehr erst wieder um 08:33 Uhr fließen habe können. Das Verhalten des Bf sei daher also nach Auflösung der Versammlung gesetzt worden, weshalb sein Verhalten nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt sei. Der Verkehr habe erst um 08:33 Uhr freigegeben werden können, d.h. es seien nach Auflösung der Versammlung weiterhin Verkehrsbehinderungen ungerechtfertigt gegeben gewesen und seien Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt worden.

Im Sinne der zu § 81 Abs. 1 SPG ergangenen Judikatur könne das Verhalten des Bf als geeignet gewertet werden, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG setze die Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Nach der Rechtsprechung sei die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden sei, welcher der Ordnung widerspreche, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden müsse. Im Sinne der zu § 81 Abs. 1 SPG ergangenen Judikatur könne das Verhalten als geeignet gewertet werden, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Durch das Verhalten des Bf sei es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen und einer Totalsperre der Straße gekommen, welche aus verkehrstechnischer Sicht nicht notwendig gewesen wäre. Unbeteiligte Personen hätten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können und hätten Verzögerungen in Kauf nehmen müssen. Somit stehe fest, dass durch Verhalten des Bf die öffentliche Ordnung und der normale Ablauf gestört worden seien.

Die Störung der öffentlichen Ordnung müsse zudem ungerechtfertigt erfolgt sein. Im gegenständlichen Fall sei kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten des Bf im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen. Da somit alle Tatbestandselemente des § 81 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten seien, sei sowohl die objektive, als auch die subjektive Tatseite gegeben.

Dass durch das absichtliche Verursachen von Verkehrsbeeinträchtigungen die öffentliche Ordnung gestört werden könne, müsse für den Bf eindeutig erkennbar gewesen sein, wobei es sogar seine Intention gewesen sei, den Verkehr zu beeinträchtigten. Auch, dass sich Passanten darüber beschweren würden, war dem Bf von Beginn an klar und beabsichtigt. Er habe die Störung der öffentlichen Ordnung nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern sogar beabsichtigt.

Hinsichtlich der Strafzumessung müsse jedenfalls erschwerend gewertet werden, dass bereits mehrere gleichwertige Verwaltungsübertretungen seitens des Bf begangen worden seien und er keinerlei Einsehen diesbezüglich habe. Nach Ansicht der Behörde sei die ausgesprochene Strafe im Sinne der Spezialprävention notwendig, um den Bf von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art

abzuhalten.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 8. August 2023, in der der Bf den Tatvorwurf bestreitet, rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand einwendet und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens bzw. den Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 10. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen, sowie die Vernehmung des Bf und von Zeugen.

In der Verhandlung am 23. Oktober 2023 wurde der Bf zu der Protestaktion umfassend befragt. Sein Mitstreiter und ebenfalls Bf (G__; GZ: LVwG-702598-2023) war zu diesem Termin nicht erschienen. Ergänzend brachte sein bevollmächtigter Vertreter vor, dass ursprünglich drei Aktivisten, zwei davon festgeklebt auf der Fahrbahn gesessen und dahinter acht Aktivisten der „Omas gegen Rechts“ gestanden seien. Aufgrund eines dringlichen Termins habe eine Fahrzeuglenkerin zwischen den Aktivisten durchfahren wollen, sodass der nicht festgeklebte (mittlere) Aktivist und die „Omas gegen Rechts“ die Fahrbahn bereits verlassen gehabt hätten, als die verbliebenen beiden Aktivisten von der Polizei bezüglich der Auflösung der Versammlung angesprochen worden seien. Nachdem für eine Versammlung aber mindestens drei Personen erforderlich seien, sei zu diesem Zeitpunkt keine Versammlung mehr vorgelegen. Zum Beweis beantragte er die Vernehmung der Zeugen Mag. E__ und F__. In der Verhandlung am 22. Jänner 2024 wurden dieses beiden Zeugen und der Bf G__ vernommen. Schließlich wurde noch in der Verhandlung am 26. Februar 2024 der Einsatzleiter der Polizei, Oberst Mag. H__ B.A., umfassend zu dieser Klimaaktion, zu deren Auswirkungen auf den städtischen Frühverkehr und zu der Auflösung der Versammlung befragt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am Vorabend des tt.mm.jjjj erfuhr der Bf über eine Social-Media-Gruppe, dass für den Folgetag eine Protestaktion in Linz geplant war. Nachdem der Bf in dieser Gruppe sein Interesse an der Teilnahme bekannt gegeben hatte, wurden ihm der Ort und die Uhrzeit genannt, wobei es sich dabei lediglich um den Treffpunkt und noch nicht um den eigentlichen Protestort handelte.

Der Bf fand sich am tt.mm.jjjj am angegebenen Ort ein, wobei er selbst weder Transparente noch Kleber oder eine Warnweste mit sich führte. Diese Utensilien wurden vor Ort ausgeteilt.

II.2. Nach dem Eintreffen aller Teilnehmer am Treffpunkt führte eine informierte Person alle Teilnehmer zum eigentlichen Protestort in 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude, A 7, Abfahrt Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Süd, Kreuzung Wolfgang-Pauli-Straße. Diese Protestaktion wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt.

Der Bf und zwei weitere Protestteilnehmer gingen an der besagten Örtlichkeit um kurz vor 08:00 Uhr auf die Straße, setzten sich auf die Fahrbahn und der Bf sowie ein weiterer Protestteilnehmer klebten sich mit je einer Handfläche in Fahrtrichtung gesehen rechts an der Fahrbahn fest. Der dritte (mittlere) Teilnehmer klebte sich nicht fest. Dahinter positionierten sich acht Aktivisten der Protestbewegung „Omas gegen Rechts“ stehend auf der Fahrbahn.

II.3. Parallel dazu fand auch im Bereich der Abfahrt A 7, Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Nord, eine Blockadeaktion statt. Dort gingen sechs Protestteilnehmer an der besagten Örtlichkeit um ca. 08:00 Uhr auf die Straße und setzten sich auf die Fahrbahn. Vier der sechs Personen klebten sich mit je einer Handfläche an der Fahrbahn fest; die daneben sitzenden beiden Aktivisten waren nicht festgeklebt. Dahinter positionierten sich acht Aktivisten der Protestbewegung „parents4future“ stehend auf der Fahrbahn.

Beide Abfahrten der A 7 – Abfahrt Wiener Straße wurden bewusst zeitgleich blockiert, um eine möglichst große Verkehrsbeeinträchtigung hervorzurufen. Wie vom Einsatzleiter der Polizei treffend beschrieben, handelte es sich daher bei den beiden Blockadeaktionen um eine Gesamtaktion.

II.4. Die Blockaden der beiden Abfahrten der A 7 führten in ihrem Zusammenwirken zu einem massiven Rückstau bis auf die A 7 selbst. Die Polizei entschloss sich daher, die Versammlungen – bzw. beide Versammlungsteile – aufzulösen und schlussendlich zu einer kurzfristigen Gesamtsperre der Abfahrt Wiener Straße.

Bis zur Gesamtsperre wurde der Verkehr zwischen den am Boden festgeklebten Aktivisten – darunter der Bf – durchgeleitet und die Blockadeörtlichkeit durch entsprechende Positionierung von Polizeibeamten abgesichert.

II.5. Die Blockadeaktion fand zu einem Zeitpunkt statt, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen ohnehin durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Abfahrt von der Stadtautobahn handelt, die sich letztlich in

zwei Richtungen (stadteinwärts und stadtauswärts) teilt, und zumal die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt wird, um den Stau auf der A 7 zu umfahren. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe der Blockadeörtlichkeit größere Firmen, deren Mitarbeiter die blockierte Autobahnabfahrt benutzen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

Durch die Blockadeaktion kam es unmittelbar zu einem massiven Verkehrsstau auf der blockierten Straße. Viele der im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer äußerten durch Hupen und Beschimpfungen ihren Unmut über die Blockadeaktion. Beispielsweise rief ein Fahrzeuglenker aus dem geöffneten Autofenster, „beim nächsten Mal würde er der Polizei helfen“, wobei aus dem Tonfall seine große Verärgerung über die Situation zu erkennen war.

II.6. Die Auflösung erfolgte um 08:16 Uhr durch persönliche Ansprache und wurde den Aktivisten gleichzeitig eine Frist bis 08:20 Uhr zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Bei dieser persönlichen Ansprache befanden sich nur noch zwei Aktivsten – nämlich jene, die sich festgeklebt hatten, darunter eben auch der Bf – auf der Fahrbahn. Der dritte (mittlere und nicht festgeklebte) Aktivist sowie die „Omas gegen Rechts“ hatten die Fahrbahn bereits verlassen.

Die „Omas gegen Rechts“ befanden sich aber weiterhin im unmittelbaren Nahebereich der Fahrbahn direkt neben dem dortigen Zebrastreifen und hielten dort auch weiterhin ihr Transparent für die Allgemeinheit erkennbar. Inwiefern diesem Auftreten in seiner Gesamtheit kein Versammlungscharakter mehr beigemessen werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Der Bf leistete der Aufforderung keine Folge und wurde daher um 08:31 Uhr von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen.

Danach wurde von der Polizei die Auflösung bzw. die zwangsweise Vollziehung des zweiten Blockadeteils im Bereich der Abfahrt A 7, Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Nord durchgeführt.

Um 08:37 Uhr wurde die Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben.

II.7. Der Bf verfügt über eine monatliche finanzielle Unterstützung von 800 Euro (Selbsterhalterstipendium, 12x jährlich). Er hat kein nennenswertes Vermögen und keine Schulden, sowie keine Sorgepflichten. Im Verwaltungsvorstrafenregister weist der Bf bereits einschlägige, rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf, was der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch zugestanden hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige der Polizei bzw. im Bericht des Einsatzkommandanten, auf die der bevollmächtigte Vertreter des Bf in der Verhandlung selbst verwiesen hat.

III.2. Demnach hat der Bf über eine Social-Media-Gruppe von der geplanten Versammlung erfahren und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am angegebenen Ort eingefunden. Dass er sich auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge mit einer Hand daran festgeklebt hat, ergibt sich ebenso nachvollziehbar. Weiters gestanden er bzw. sein bevollmächtigter Vertreter zu, dass er nach der Auflösung der Versammlung von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst wurde und sich wegtragen ließ.

III.3. Der zeitliche Ablauf der Blockade auf der Fahrbahn selbst – insbesondere, dass sich bei Ansprache durch die Polizei nur noch die beiden festgeklebten Aktivisten, darunter eben auch der Bf, befanden – ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und sämtlicher Zeugen. Inwiefern dem weiteren Auftreten der Aktivisten in seiner Gesamtheit kein Versammlungscharakter mehr beigemessen werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Auch die Staubildung und das Verhalten einiger Autofahrer ergibt sich aus dem Bericht des Einsatzkommandanten und aus seiner nachvollziehbaren Zeugenaussage zu den Reaktionen der Verkehrsteilnehmer (z. B. aus dem von ihm geschilderten Zuruf eines Fahrzeuglenkers).

Die Zeugin F__ gab an, geradezu entsetzt gewesen zu sein, über massive Anfeindungen der vom Stau betroffenen Verkehrsteilnehmer. Ebenso gestand der Bf selbst zu, dass es durch die Blockadeaktion zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen kam. Sein bevollmächtigter Vertreter gab in seinem Schlussvortrag an, dass nicht bestritten werde, dass es eine Störung der öffentlichen Ordnung gegeben hat.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 ist nachfolgende Bestimmung idF BGBl. I Nr. 55/2018, maßgeblich:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch

die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Zum Tatvorwurf gemäß § 81 Abs 1 SPG ist Nachfolgendes auszuführen:

V.1. Zum objektiven Tatbestand:

V.1.1. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl. VfSlg. 4813/1964). Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.1.2. Wie sich aus dem Beweisverfahren ergeben hat, hat die Rolle des Bf darin bestanden, mittels der durchgeführten Aktion auf sein Anliegen hinzuweisen und den Verkehr für eine gewisse Zeit aufzuhalten. Das „Sich-fest-Kleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark

frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO.

Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer „Erfolg“ eingetreten, der sich in einem Verkehrsstau und Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Hupen und ablehnenden Zurufen, äußerte. Es ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Versammlung unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs. 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten.

V.1.3. Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, sein Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs. 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht.

Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg. 18.601/2008).

Unbestritten wurde die ggst. Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg. 14.366/1995; vgl. zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlung als Spontanversammlung auch VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307, und VfGH 20.9.2012, B 1436/10).

Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw. die Behörden überraschend stattfinden (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).
Wie der Bf selbst ausführte, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Versammlung informiert. Der Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj um kurz vor 08:00 Uhr am angegebenen Ort ein. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontan-

versammlung auszugehen. Ein Ansinnen, wonach die Versammlung „mit Sicherheit“ untersagt worden wäre, wäre sie im Vorfeld angezeigt worden, begründet iSd zitierten Rechtsprechung keine Spontanversammlung.

Auch das Vorbringen, der Versammlungszweck sei von solcher Dringlichkeit, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 3.12.2013, B 1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im ggst. Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im ggst. Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Auch wenn man unterstellt, die im Bereich der gedachten Rettungsgasse situierten Aktivisten hätten sich nicht angeklebt, um eine solche Rettungsgasse zu gewährleisten, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch diese Aktivisten an der Straßenblockade teilnahmen, indem sie auf der Straße zu sitzen kamen. Allein, dass diese Aktivisten rasch von der Polizei entfernt werden konnten, da sie nicht zuerst losgelöst werden mussten, hat keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die Beeinträchtigung durch die Versammlung. Auch wurde von Seiten des Bf nicht vorgebracht bzw. ist aus dem Einsatzbericht der Polizei nicht zu erkennen, dass auf der ggst. Abfahrt eine

Rettungsgasse gebildet worden wäre. Dass sich Teilnehmer nicht festgeklebt hatten, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären auf der ggst. Abfahrt befindliche Einsatzfahrzeuge gleichermaßen von dem durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen. Auf diese Gesamtsituation wird im Weiteren noch im Detail einzugehen sein.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben des Bf und eines weiteren Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten hätten. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der ggst. Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs. 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.4. Dem vom Bf erhobenen Einwand, dass aufgrund der verbliebenen Anzahl an Versammlungsteilnehmern auf der Fahrbahn (nämlich lediglich zwei anstelle von erforderlichen drei Personen) keine Versammlung mehr vorgelegen sei, ist entgegen zu halten, dass nach der Rechtsprechung des EGMR mindestens zwei Personen zusammenkommen müssen (*Alessandri/Alessandri,* Rechtliche Verantwortung von Klebeaktivist:innen, ZVR 09/2023, 347 ff (347)).

Darüber hinaus zeigt die Lichtbilddokumentation im Gesamtbericht des Einsatzkommandanten, dass sich zwar auf der Fahrbahn nur noch zwei Aktivisten befunden haben, aber die übrigen Versammlungsteilnehmer sehr wohl noch im unmittelbaren Nahebereich der Blockadeaktion anwesend geblieben sind. Insbesondere standen die „Omas gegen Rechts“ noch direkt neben der Fahrbahn und hielten auch noch ihr Transparent ausgerollt hoch, sodass die Aktion für unbeteiligte Verkehrsteilnehmer durchaus noch als solche wahrnehmbar war.
Dass es durch diese Personen nicht mehr zu einer Blockade der Fahrbahn kam, hat insofern verkehrstechnische Auswirkungen, nimmt aber der Aktion in rechtlicher Hinsicht nicht den Versammlungscharakter.

Außerdem wurde die verfahrensgegenständliche Blockadeaktion vom Bf und seinen Mitstreitern bewusst als Gesamtaktion gestaltet und wurden bewusst beide Teile der Autobahnabfahrt A 7 – Wiener Straße blockiert, sodass durchaus auch beide Versammlungsteile (auch wenn sie getrennt aufgelöst werden mussten) als eine einzige Versammlung zu sehen sind. Die Beendigung der Gesamtsperre der Autobahnabfahrt und in der Folge die Beendigung der Stauauswirkungen konnte auch erst nach Auflösung beider Versammlungsteile erfolgen.

Bei den vorliegenden Blockadeaktionen handelte es sich insofern um eine Zusammenkunft, die wegen ihres engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhanges als eine Einheit zu betrachten ist (VfGH 03.12.2013, B 1573/2012 = VfSlg. 19.818/2013; vgl. hiezu auch VfSlg. 14.367/1995).

V.1.5. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw. einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der ggst. Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.2. Zur subjektiven Tatseite:

V.2.1. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

V.2.2. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat. Der Bf bestritt nicht, dass sich durch die Aktion ein Stau gebildet hat und die Verkehrsteilnehmer vor allem in Form von Hupen und Unmutsäußerungen reagierten.

Dennoch hat sich der Bf an der Fahrbahn festgeklebt und sich von dort nicht mehr selbstständig entfernt. Der Bf hat daher bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.3. Zur Strafbemessung:

V.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.3.2. Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Die belangte Behörde wertete als erschwerend, dass der Bf bereits mehrere gleichwertige Verwaltungsübertretungen begangen hat [Anm.: vgl. z.B. das rechtskräftige Erkenntnis, GZ: LVwG-702298/6/BP/BD vom 15. März 2023, das eine einschlägige Klebeaktion betraf] und keinerlei Einsicht diesbezüglich zeigt. Zusätzlich ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Bf auch hier die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist.

Die verhängte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist insofern tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinzuweisen. Darüber hinaus manifestiert sich im Verhalten des Bf mittlerweile eine verstärkte Uneinsichtigkeit zur Rechtswidrigkeit seines Verhaltens.

V.3.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer